

Bevölkerungswesen
Staatsbürger- und Heimatrecht

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Staatsbürger-
schafts- und Heimatrecht blieben in den Jahren 1929 - 1931 un-
verändert. Das Land Wien hat dem Bunde Vorschläge über eine
Teilreform des österreichischen Heimatrechtes gemacht und darin
vor allem die heimatrechtliche Selbständigkeit der Frau gefor-
dert. Das bisher verwendete Formular des Heimatscheines wurde
im Juli 1929 durch ein anderes, künstlerisch ausgestattetes
Formular ersetzt.

Die Wiener Landesregierung hat im Jahre 1929- in
2.703 Fällen, im Jahre 1930 in 2.987 und im Jahre 1931 in 2.671
Fällen die Wiener Landesbürgerschaft verliehen oder zugesichert.

Der Gemeinderatsausschuß für allgemeine Verwaltung ist
für die Angelegenheiten des Heimatrechtes zuständig. Er ent-
scheidet über die Aufnahme von Bundesbürgern in den Wiener Hei-
matverband, über die Zusicherung um Aufnahme in den Wiener Hei-
matverband an Ausländer, über die Herabsetzung von Heimatrechts-
taxen und über Ausgemeindungen. Der Gemeinderatsausschuß für
allgemeine Verwaltung hat im Jahre 1929 - 39 Sitzungen abgehal-
ten, im Jahre 1930 - 32 und im Jahre 1931 - 27 Sitzungen. In
diesen Sitzungen wurden folgende Heimatsrechtfälle erledigt:

	1929	1930	1931
Aufnahmen in den Heimatverband der Gemeinde Wien gemäß § 7 der Heimatgesetznovelle 1896	1.059	1.039	837
Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien	1.370	1.377	1.137
Erledigte Ausgemeindungsanträge	636	858	950
Bewilligungen um Belassung im Heimatverband der Gemeinde Wien	10	40	23
Abgelehnte Ansuchen um Belassung im Heimatverband der Gemeinde Wien	21	27	28

Im Jahre 1929 haben 1.052 Personen, 1930 - 1.802 und
1931 - 2.326 Personen das Heimatrecht in einer anderen österrei-
chischen Gemeinde erlangt und damit nach den Bestimmungen des
§ 17 des Heimatgesetzes von 1863 das Wiener Heimatrecht verloren.

Das Wiener Heimatrecht haben im Jahre 1929 insgesamt
29.966 Personen erworben, im Jahre 1930 - 30.204 und im Jahre
1931 - 24.147 Personen.

Durch die Heimatrechtsnovelle vom Jahre 1928 wurden die Gemeinden verpflichtet Verzeichnisse über ihre Heimatberechtigten (Heimatrollen) zu führen. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Heimatrollen wurden durch die Verordnung des Bundeskanzlers vom 4. Juli 1929 BGBl. Nr. 218 erlassen. Die Gemeinden waren verpflichtet die Heimatrolle bis 30. Juni 1930 anzulegen und sie fortlaufend weiterzuführen. In Wien wird die Heimatrolle in der Magistratsabteilung 50 (Personenstandsangelegenheiten) geführt. Sie wird in feuersicheren Stahlschränken aufbewahrt. Die Organisation und die Unterbringung der Wiener Heimatrolle hat das Interesse zahlreicher inländischer Stellen, vor allem von Gemeinden gefunden. Auch aus dem Auslande, so aus Polen, der Tschechoslowakei und der Deutschen Republik kamen Interessenten, um die Einrichtungen zu studieren. Um die Evidenzführung zu vereinfachen wurde eine Anzahl von Behelfen für die Heimatrolle, die bisher bei den magistratischen Bezirksämtern verwahrt waren, in der Magistratsabteilung 50 zentralisiert. Im Jahre 1929 in 558 Fällen, 1930 in 511 und 1931 in 669 Fällen Auf Grund der Heimatrollenverordnung sind der Magistratsabteilung 50 im Jahre 1930 - 69.155 und im Jahre 1931 - 63.369 Anzeigen zugekommen. Infolge Ausbürgerung sind im Jahre 1929 - 388 Personen, im Jahre 1930 - 454 und im Jahre 1931 - 845 - aus der Wiener Heimatrolle gelöscht worden. 555 Fälle, auf Namensgebungen.

Nach der Heimatrechtsnovelle 1925, womit Bestimmungen über die heimatlosen Bundesbürger getroffen worden waren, wurden im Jahre 1929 - 12.029 Familien in die Heimatrolle eingetragen, im Jahre 1930 - 9.788 und im Jahre 1931 - 872 Familien.

Im Sinne des § 21, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 285 wurden im Jahre 1929 - 252 Ausbürgerungswerbern Bescheinigungen erteilt, 1930 - an 300 und im Jahre 1931 an 434 Ausbürgerungswerbern. Berichtsabschnitt nicht zustande gekommen. Unter diesen Umständen kam der Dispenspraxis besondere Bedeutung Namen - und Matrikenwesen. Im Jahre 1929 - 2.010 Nachsichten von Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes erteilt, im Jahre 1930 - 1.872 und im Jahre 1931 - 1.745. Bei den in den Jahren 1929 - 1931 erlassenen Verordnungen über das Namens- und Matrikenwesen handelte es sich überwiegend um Interpretationen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. In diesen Erlässen wurden Fragen des internationalen Matrikenaustausches, der Beglaubigung von Matrikenauszügen, der Freiheit der Matrikenauszüge von der Stempelgebühr u.a. geregelt.

1929 - 471, 1930 - 615 und 1931 - 557 Nachsichten erteilt.

Über Ansuchen österreichischer Bundesbürger im Auslande wurden im Jahre 1929 - 2.301 Ehefähigkeitszeugnisse ausgestellt, im Jahre 1930 - 2.128 und im Jahre 1931 - 1.670 Ehefähigkeitszeugnisse.

Die Zahl der Zivilehen ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Im Jahre 1929 wurden 3.397 Zivilehen vor der politischen Behörde in Wien geschlossen, im Jahre 1930 - 3.173 und im Jahre 1931 - 2.688 Zivilehen. Der prozentuelle Anteil an der Gesamtzahl der Eheschliessungen ist bei den Zivilehen von 19,7 auf 16,7 Prozent gesunken.

Hinsu kommen noch Bestandsverträge und Baurechtsverträge für die Siedlungen.

Die Volkszählung.

Durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1930, BGBl. Nr. 230 wurde das Gesetz vom 26. März 1869, RGBl. Nr. 67, über die Volkszählung abgeändert. Nach den neuen Bestimmungen wird die Zählung auf die Wohnbevölkerung abgestellt. In jeder Ortschaft wird die gesamte anwesende Bevölkerung unter besonderer Heraushebung der nur zeitweilig anwesenden Personen und die zeitweilig abwesende Bevölkerung verzeichnet. Die erste Zählung nach dem geänderten Gesetz hätte im Jahre 1931 stattfinden sollen. Mit Rücksicht auf die schwierige finanzielle Lage des Bundes wurde die Volkszählung für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen und als äusserste Frist das Jahr 1935 festgesetzt.

Bei solchen Gelegenheiten Zu- und Abschreibungen vom Strassengrund gemacht sowie Grundstücke und Grundstückeile zusammengelegt werden. Für den Siedlungsbau muß das Siedlungsgelände parzelliert und die baubehördliche Bewilligung der Grundabteilung eingeholt werden. Auf Antrag des Magistrats wurden im Jahre 1929 - 14, 1930 - 36 und 1931 - 10 Grundabteilungen im Grundbuch eingetragen.

Durch die Novelle zur Wiener Bauordnung vom 9. Oktober 1927, LGBl. Nr. 1/1928, können baubehördliche Verpflichtungen, die bisher als Reallasten grundbücherlich einverleibt werden mußten, auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides durch bloße Anmerkung im Grundbuch ersichtlich gemacht werden. Dies bedeutet eine Beschleunigung des Verfahrens und überdies eine Ersparnis an Kosten, da besondere einverleibungsfähige Urkunden nicht mehr ausgestellt zu werden brauchen. Die neue Bauordnung vom Jahre 1930 hat diese Bestimmungen übernommen. In den Jahren 1930 und